

Infektionsschutz- und Hygienekonzept für das Marktwesen der Stadt Schwaigern

Die Erstellung des Infektionsschutz- und Hygienekonzeptes erfolgt aufgrund der Corona-Verordnung des Landes Baden- Württemberg in der ab 16.08.2021 gültigen Fassung in Verbindung mit § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) („Bundesnotbremse“). Die Stadtverwaltung behält sich vor jederzeit Anpassungen im Infektionsschutz- und Hygienekonzept für das Marktwesen der Stadt Schwaigern vorzunehmen, welche aufgrund einer Änderung der Corona-Verordnung BW notwendig werden.

Allgemeine Informationen:

- *Märkte ohne Volksfestcharakter sind nach § 16 und § 17 CoronaVO den Einzelhandels- sowie den Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben gleichgestellt.*
- *Nach § 17 der CoronaVO sind daher die Hygieneanforderungen nach § 3 CoronaVO einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 7 CoronaVO zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 8 durchzuführen.*

Vorgaben (Corona-Verordnung des Landes BW, in ihrer derzeit gültigen Fassung)	Umsetzung durch die Stadt Schwaigern
§ 2 Allgemeine Abstandsregel, § 3 Medizinische Masken und Atemschutz	Es gilt ein eigenverantwortliches Einhalten der AHA-Regeln: <ul style="list-style-type: none">- Abstand halten: Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, ist die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern für alle Anwesenden verpflichtend. Eine Ausnahme besteht für Angehörige des eigenen Haushalts.- Hygiene praktizieren: Nutzen Sie hierfür die auf dem Marktgelände vorhandenen Handdesinfektionsspender (Toiletten, Marktstände)- Atemschutzmaske tragen: Auf dem gesamten Marktgelände muss eine medizinische Maske getragen werden, wenn der empfohlene Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Diese muss die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllen; soweit Atemschutz getragen werden muss, muss dieser die Anforderungen des Standards FFP2 gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder der Standards KN95, N95, KF 94, KF 99 oder eines sonstigen vergleichbaren Standards erfüllen.

	<p><i>Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).</i></p> <p>Es werden Hinweisschilder an den einzelnen Marktständen sowie an den beiden Marktzugängen angebracht</p>
<p>§ 7 Hygieneanforderungen Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 7 ermöglicht wird</p>	<p>Erfahrungsgemäß lässt die Art des Marktangebots keine übermäßigen Personenströme erwarten. Infolgedessen ist eine Personenbegrenzung mit Geländeabspernung und weiteren als die in diesem Hygienekonzept aufgeführten Zutrittsbeschränkungen nicht erforderlich.</p> <p>Die Anzahl der teilnehmenden Marktbesucher wurde dennoch reduziert, um einen größeren Abstand zwischen den einzelnen Marktständen schaffen zu können.</p> <p>Die Vermeidung von Warteschlangen und Ansammlungen vor den Marktständen muss durch die verantwortliche Aufsichtsperson des jeweiligen Marktbestellers gewährleistet werden.</p>
<p>§ 7 Hygieneanforderungen Die Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden.</p>	<p>Jeder Marktbesucher übernimmt die Verantwortung seine Oberflächen und Gegenstände regelmäßig zu reinigen bzw. zu desinfizieren.</p>
<p>§ 4 Hygieneanforderungen, Absatz 1, Punkt 5: Die Regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche.</p>	<p>Die in dem städtischen Gebäude zur Verfügung gestellten Sanitärbereiche werden regelmäßig durch eine von der Stadt beauftragte Person fachgerecht gereinigt und desinfiziert.</p>
<p>§ 7 Hygieneanforderungen Das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen oder Handdesinfektionsmittel.</p>	<p>Die Stadtverwaltung stellt in den Sanitärbereichen Seife, Papierhandtücher sowie Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.</p> <p>An jedem Marktstand ist jeder Betreiber verpflichtet für seine Besucher Desinfektionsmittel bereitzustellen.</p>
<p>§ 7 Hygieneanforderungen Eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht eine medizinische Maske oder einen Atemschutz zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen.</p>	<p>Die Information erfolgt vorab durch Veröffentlichung des aktuell gült. Hygienekonzepts im Amtsblatt und auf der Website der Stadt Schwaigern.</p> <p>Am Markttag werden die Hinweise durch entsprechende Ausschilderung sowie durch die Marktbesteller erfolgen.</p>

<p>Datenverarbeitung:</p>	<p>Eine Datenerhebung ist nicht erforderlich, da der Markt im Freien stattfindet.</p>
<p>Zutritts- und Teilnahmeverbot: Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt für Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, und seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, - die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, neu auftretender Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, - die entgegen der in diesem Konzept genannten Verpflichtungen oder entgegen gesetzlicher Verpflichtungen keinen medizinischen Mund- und Nasenschutz tragen, oder - die positiv auf das Coronavirus getestet wurden und seit dem positiven Test noch keine 14 Tage vergangen sind, 	<p>Am Markttag werden die Hinweise durch entsprechende Ausschilderung erfolgen (Zugänge zum Markt, an einzelnen Marktständen).</p>
<p>Arbeitsschutz: Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben.</p>	<p>Die Pflichterfüllung obliegt dem Eigentümer bzw. dem Verantwortlichen des Marktstandes und hat durch ihn zu erfolgen.</p> <p>Der Standbetreiber hat die Arbeitsschutzanforderungen sicherzustellen. U.a. muss er seinen Beschäftigten in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitstellen.</p>
<p>Arbeitsschutz: Die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren. Die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz</p>	<p>Der Eigentümer bzw. Verantwortliche des jeweiligen Marktstandes hat sicherzustellen, dass seinen Beschäftigten am Marktstand Desinfektionsmittel für Hände sowie auch für gebrauchte Gegenstände zur Verfügung gestellt wird.</p>

sicherzustellen, eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren

Die Stadtverwaltung stellt die Sanitäreinrichtungen in städtischen Gebäude u.a. für Hygienemaßnahmen bereit.

§ 17 Einzelhandel, Ladengeschäfte und Märkte sowie Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe:

- Der Marktbetrieb ist ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung von Einzelterminen gestattet (Bspw. durch Zuruf), wobei pro angefangene 40 Quadratmeter Verkaufsfläche eine Kundin oder ein Kunde zulässig ist.
- Bei Einzelterminen sind fest begrenzte Zeiträume pro Kundin oder Kunde vorzugeben
- Es gilt die Pflicht zur Datenverarbeitung

Die Informationsweiterleitung erfolgt entsprechend durch die Marktbesteller und Ausschilderung am Marktstand.

Die Marktbesucher werden im Vorfeld bereits dazu verpflichtet, besondere Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, zu unterlassen. Bei Verstößen werden sie vom Markt ausgeschlossen.